

Stadt Jerichow

- Der Stadtrat -

Karl-Liebknecht-Straße 10

39319 Jerichow

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:

BV/042/2019-2024

Status:

öffentlich

Gremium:

Stadtrat

Sitzungstag:

29.10.2019

TOP-Nr.:

17

eingereicht durch:	Bürgermeister
---------------------------	---------------

Betreff:	Festlegung des Stadtumbaugebietes in Jerichow nach der Städtebauförderungsrichtlinie
-----------------	---

Beschluss:	Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow beschließt in der heutigen Sitzung die Abgrenzung eines Stadtumbaugebietes im Zentrum von Jerichow. Grundlage des Stadtumbaugebietes ist die Städtebauförderungsrichtlinie (RdErl. des MLV vom 25.11.2014-21-21201). Die räumliche Abgrenzung des Stadtumbaugebietes erfolgt nach dem §171b BauGB - Stadtumbaugebiet. Das Stadtumbaugebiet umfasst alle Grundstücke innerhalb des abgegrenzten Bereiches auf dem beiliegenden Lageplan.
-------------------	--

Begründung:	<p>Durch die Abgrenzung des Stadtumbaugebietes in Zusammenhang mit dem sich in Bearbeitung befindlichen integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEKG) ist es möglich, beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr eine Förderung, welche der ehemaligen Stadtkernsanierung nahe kommt, zu beantragen.</p> <p>Mithilfe der Förderung "Kleinere Städte und Gemeinden" als untergeordneter Abschnitt der Städtebauförderungsrichtlinie sollen die städtebaulichen Missstände entlang der Karl-Liebknecht-Straße und auf dem Schulhof der Grundschule Jerichow beseitigt werden. Da es sich nicht um ein Sanierungsgebiet handelt, sondern um ein Stadtumbaugebiet entfallen die Voruntersuchungen und die Satzung.</p> <p>Die Fördermaßnahme erstreckt sich über die Jahre 2020-2025, der in den einzelnen Jahren beantragte Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen: 1/3 Land und 1/3 Bund, 1/3 muss die Kommune selbst tragen.</p> <p>Die Maßnahmen betreffen nicht ausschließlich Gebäude bzw. Grundstücke der Stadt Jerichow, auch Privatpersonen können über dieses Programm gefördert werden, wobei ihr aufzubringender Anteil bei mindestens 10 % liegt, die verbleibende Summe teilt sich anschließend wieder auf 1/3 Kommune, 1/3 Land und 1/3 Bund auf.</p>
--------------------	---

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

abgelehnt

Ja	Nein	Enth
Bef (§33 KVG LSA)		

Anlagen: